

Ausschuss für Wohnen,
Stadtentwicklung, Bauwesen
und Kommunen



Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache: 20(24)130-G

Datum: 05.05.2023

Titel: Stellungnahme des Sachverständigen Jochen Dettmer für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes am 8. Mai 2023



NEULAND e.V. - An der Eiche 6 - 39356 Beldorf

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende Sandra Weener
Platz der Republik 1
11011 Berlin

NEULAND e.V.
Vorstandssprecher
Projektmanagement
An der Eiche 6
39356 Beldorf
Tel: (039055) 92914
Fax: (039055) 99431
Mail: jochen.dettmer@neuland-fleisch.de

Beldorf, den 5.5.2023

**Stellungnahme zur BT-Drucksache 20/6422
Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der baulichen Anpassung von
Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes**

Öffentlichen Anhörung am 8.5.23

Sehr geehrte Frau Weener,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 8.5.23, an der ich gerne teilnehme. Dazu gebe ich folgende Stellungnahme als Sachverständiger ab, die aus Zeitgründen nicht mit dem Vorstand des NEULAND e.V. abgestimmt werden konnten.

1. Grundsätzlich ist der Gesetzentwurf der Ampelkoalition zu begrüßen, da er damit einen Beitrag leistet, die Nutztierhaltung in Deutschland im Sinne einer Steigerung von besonders tiergerechten Haltungsverfahren, umzubauen.
2. Die Aufnahme bestimmter gewerblicher Tierhaltungsanlagen in die Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) schließt damit eine Lücke und ist zu begrüßen. Dieses Anliegen wurde auch schon in der Borchert-Kommission geäußert.
3. Das Ziel zur Erreichung des Umbaus der Nutztierhaltung, im Sinne einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz und mehr Tierwohl, lässt sich aber nur in einem Gesamtkonzept, wie es die Borchert-Kommission schon im Jahr 2021 vorgeschlagen hat, erreichen.
4. Der Ampelkoalition ist positiv anzurechnen, dass sie nach Stillstand der Vorgängerregierungen, nun endlich konkrete Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht hat, um dieses Ziel zu erreichen. Zu nennen ist hier das verpflichtende Tierhaltungskennzeichnungsgesetz, das Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung mit einem Etatvolumen von 1 Mrd EUR. und jetzt das Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen. Es fehlen noch Anpassungen im Immissionsschutzrecht und der TA Luft in Kohärenz mit Tierhaltungskennzeichnungsvorschriften und ein finanzielles Gesamtkonzept. Zu nennen wäre hier die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Fleisch und Fleischprodukte, wie von der Borchert-Kommission vorgeschlagen.

5. Das am 5.4.23 im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft behandelte Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (Drucksache 20/4822) weißt allerdings noch erheblich Lücken auf und sollte bezüglich der Tierwohlbezogenen Kriterien der einzelnen Haltungsstufen (Fehlen von Sauen und Ferkeln) und beim Thema Downgrading und Behandlung ausländischer Ware noch nachgebessert werden. Da der hier vorliegende Gesetzentwurf inhaltlich mit dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz korrespondiert, ist eine Nachbesserung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetz unerlässlich.
6. Auch zeigt die Entwurfsfassung vom 22.3.2023 des Bundesprogrammes Umbau der Tierhaltung noch erhebliche Defizite auf, die zu einer Minderung der Motivation zum Umbau der Tierhaltung bei den Bauern und Bäuerinnen führt.
Nach eigenen Berechnungen dürfte das Potential von tierhaltenden Betrieben, die auf die Haltungsstufen 3,4 und 5 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetz umstellen wollen bei ca. 100 Betrieben liegen. Davon sind 10 % als gewerbliche Betriebe einzuschätzen. Wir reden also von ca. 10 Betrieben, die in naher Zukunft von den Erleichterungen des hier vorliegenden Gesetzentwurf profitieren würden. Von einem großen Schritt zum Umbau der Tierhaltung kann also von gewerblichen Betrieben nicht die Rede sein.
7. Bei den gewerblichen Betrieben, deren Anzahl durchaus wegen der hohen Flächenkonkurrenz, noch steigen könnte, sollte jedoch eine Bestandserweiterung und Grundflächenerweiterung bis zur Höhe der Bestandesobergrenzen wie im Entwurf des Bundesprogrammes Stallumbau vorgeschlagen, möglich sein. Diese liegt bei 50 bzw. 200 Sauen und 1.500 zw. 6.000 Mastschweinen im Jahr.
8. Sinnvoll erscheint auch das Augenmerk auf die klassischen landwirtschaftlichen Betriebe, die nicht gewerblich sind, zu legen. Auch hierbei gibt es einen Bedarf bezüglich der planungsrechtlichen Erleichterungen für einen tierwohlgerechten Umbau. Sinnvoll wäre auch hier eine Vereinfachung baurechtlicher Anforderungen bis zu den genannten Bestandesobergrenzen. Davon würden gerade kleinere Betriebe, Hofübernehmende und Existenzgründer profitieren. Sollte eine Erweiterung in dieser Gesetzesberatung nicht möglich sein, wäre eine weitere Gesetzesänderungsinitiative sinnvoll.

Gez. Jochen Dettmer, Landwirt und Vorstandssprecher NEULAND e.V.